

WWK Investment S.A. - WWK Select Top Ten („Fonds“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung
(EU) 2022/1288

I. Zusammenfassung

https://www.wwk-investment.lu/medien/dokumente/investment-lu/202212330_ESG_Summary_Top_Ten_short.pdf

II. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds investiert mindestens 20 % des Nettofondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“).

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der ESG Due Diligence für alle Zielfonds, ob und wie wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) berücksichtigt werden, wie die Zielfonds die PAI-Informationen berichten und wie auf eine Verbesserung der PAI-Ergebnisse hingearbeitet wird.

Der Fonds wird im Rahmen des Best-Effort-Prinzips (d. h. Verwendung von öffentlich zugänglichen Berichten der Zielfonds zu PAIs, Informationen aus dem European ESG Template) PAI-Informationen von den investierten Zielfonds, welche zu den beworbenen Umwelt- und Sozialzielen beitragen, periodisch erheben.

Im Rahmen der Jahresberichterstattung wird der Fonds über die aggregierten verpflichtenden PAI-Informationen und Ergebnisse gem. Vorgaben der SFDR berichten.

Daneben werden PAIs durch den Fonds im Rahmen des DNSH-Tests („Do not significant harm“) für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

Im Zuge der nachhaltigen Investitionen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Minimum Safeguards (d. h. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) im Rahmen der Due Diligence in Bezug auf den Prozess des Zielfonds sowie der Offenlegung im Verkaufsprospekt.

III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil (mindestens 51 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an, d. h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

IV. Anlagestrategie

Der Fonds zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen

möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Der Fonds erwirbt Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)), welche vorwiegend in Aktien anlegen, damit er die globalen Aktienmärkte abdecken kann. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt, die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Derzeit ist der Teilfonds WWK Select Top Ten nach Art. 8 SFDR klassifiziert. Der WWK Select Top Ten strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR im Umfang von mindestens 20 % des Nettofondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN SDG.

Der Fonds strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung an, d. h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Für die Investitionsentscheidungen im Dachfondsmanagement wird ein Scoringmodell zur systematischen Analyse und Bewertung von Zielfonds eingesetzt. Das Ziel dieses Scoringmodells besteht darin zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Zielfondsmanager bei der Auswahl ihrer Investments auch ESG-relevante Aspekte berücksichtigen.

Über einen spezifischen ESG-Fragenkatalog wird analysiert, ob und in welchem Umfang der Fondsmanager bei seinen Portfolioentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. Ausschlusskriterien, z. B. der Ausschluss von Waffen- oder Zigarettenherstellern. Die Fragen decken die drei Themenblöcke Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab. Auf Basis der erhaltenen Antworten und der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die anschließende Bewertung. Mit dem ESG-Scoringmodell lassen sich die Ergebnisse aus der qualitativen Fondsmanageranalyse in ein numerisches Wertesystem übertragen und können somit sichtbar gemacht werden. Die ermittelten Einzelwerte und der Gesamtscore bewegen sich jeweils auf einer Skala zwischen -3 bis +3. Die Werte sind dabei im Allgemeinen umso höher, je umfangreicher Nachhaltigkeitsaspekte bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Die Bewertung der jeweiligen Fondsmanager hängt also davon ab, welche Rolle Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionsentscheidungen spielen. Für den Themenblock Unternehmensführung („Governance“) wird zudem ein separater Governance-Score berechnet, der nach der gleichen Logik wie der ESG-Score aufgebaut ist, jedoch nur die Antworten zum Themenblock Unternehmensführung enthält. Liegt der ermittelte ESG-Score bzw. Governance-Score im positiven Bereich, dann bedeutet dies, dass der Zielfondsmanager bei seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und zwar je nach Ausprägung des Scores in einem mehr oder weniger starken

Ausmaß. Bei einem Wert von +1 werden Nachhaltigkeitsaspekte im Anlageprozess grundsätzlich berücksichtigt, z. B. durch Anwendung einfacher Ausschlusskriterien. ESG-Scores von +2 und +3 bedeuten, dass Nachhaltigkeitsaspekte im Analyse- und Auswahlprozess eine wichtige bzw. die zentrale Rolle spielen. Zielfonds, welche entsprechend Art. 9 der SFDR (nachhaltige Investitionen/„Impact Investing“) klassifiziert sind, sollten typischerweise einen Score von +3 erhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Manager des Zielfonds nach Art. 9 nicht ausschließlich z. B. auf Umweltaspekte fokussiert ist, sondern auch soziale Aspekte und eine gute Unternehmensführung im Blick behält. Zielfonds, welche entsprechend Art. 8 der SFDR (Berücksichtigung von ESG-Merkmalen, Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen) klassifiziert sind, erhalten üblicherweise einen Score von +2.

Ein neutraler ESG-Score bzw. Governance-Score von Null wird den Zielfondsmanagern zugeordnet, die bei ihrem Investmentprozess Nachhaltigkeitsaspekten keine wesentliche Bedeutung beimessen bzw. aufgrund des Anlageziels nicht beimessen können. Auch Exchange Traded Funds, welche lediglich passiv einen marktbreiten Index wie z. B. den S&P 500 oder den MSCI World nachbilden, erhalten einen Score von Null. Eine tiefgreifende Analyse wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Ein negativer Score resultiert möglicherweise daraus, dass der Fondsmanager bei seinen Anlageentscheidungen erhöhte Risiken und ungünstige Auswirkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte billigend oder sogar ganz bewusst eingeht, z. B. in der Hoffnung, damit eine höhere Rendite zu erzielen.

Nur Zielfonds, die dabei folgende Kriterien erfüllen, tragen zur Erreichung der beworbenen Umwelt- und/oder Sozialmerkmale für den WWK Select Top Ten bei:

- Qualifikation als mindestens Artikel 8 Produkt unter der SFDR (oder gleichwertige Transparenz)
- Mindestgesamtscore (ESG) von +1
- Mindestscore von +1 in Bezug auf die Good Governance

In einem weiteren Schritt werden Zielfonds, welche die zuvor dargestellten Kriterien erfüllen und in ihrer Anlagepolitik anstreben, in nachhaltige Anlagen zu investieren, in Bezug auf ihre Qualifikation als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR und somit Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und/oder Sozialzielen, beurteilt.

Dabei werden im Speziellen

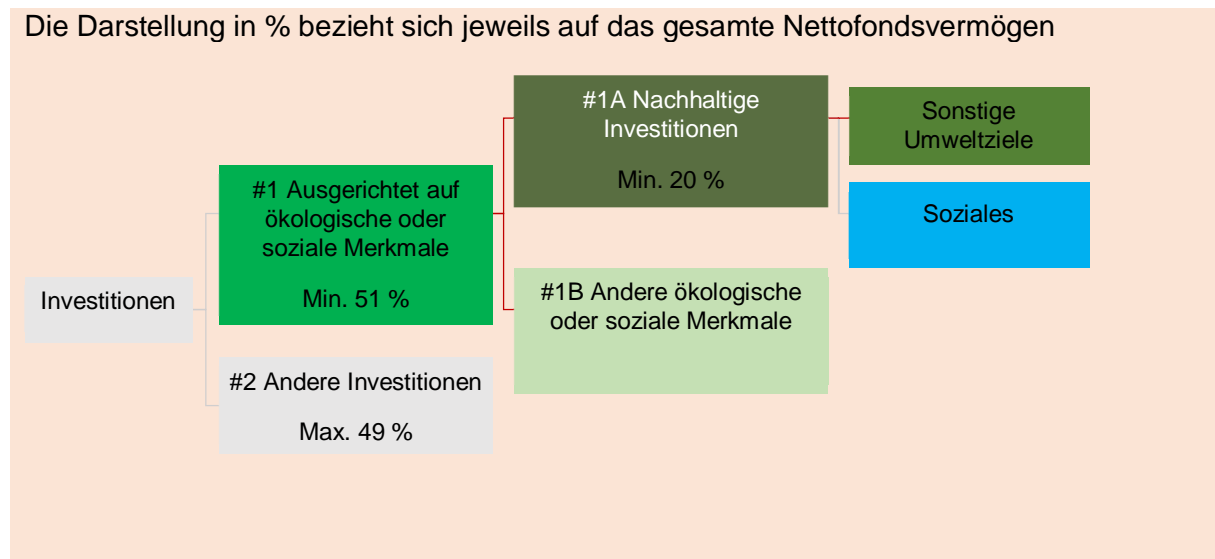
- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gemäß Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, „DNSH“, Good Governance/Minimum Safeguards); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR) sowie
- die durch den Zielfonds unterstützten Nachhaltigkeitsziele gewürdigt.

Das ESG-Scoring wird grundsätzlich im Rahmen der Analyse eines potenziellen Neuinvestments für einen von der WWKI verwalteten Dachfonds durchgeführt. Bei bereits im Portfolio vorhandenen Zielfonds wird das Scoring auf regelmäßiger Basis (einmal jährlich) wiederholt oder bei besonderem Anlass auch ad hoc eingesetzt.

V. Aufteilung der Investition

Der Fonds investiert mindestens 51 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds (indirekte Investition), welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Dabei qualifizieren mindestens 20 % des Nettofondsvermögens als nachhaltige Anlagen

gemäß Artikel 2 (17) der SFDR, wobei keine Mindestallokation in ökologische oder sozial nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR geplant ist.



VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der WWK Select Top Ten ist ein Dachfonds, der nicht direkt in Aktien investiert, sondern ausschließlich mittelbar über das Investment in Aktien-Zielfonds. Die Zielfonds, welche zu den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitragen, sind dabei selbst nach Art. 8 oder Art. 9 SFDR klassifiziert, d. h. sie unterliegen den gleichen oder strengeren Anforderungen als der Dachfonds.

Ein weiteres Kriterium ist das unter Punkt IV. „Anlagestrategie“ beschriebene ESG Screening des Zielfonds. Alle Zielfonds werden dabei auf einer Skala von -3 bis +3 eingewertet. Jeder Zielfonds, welcher zu den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beiträgt, muss dabei einen Mindestgesamtscore (ESG) von +1 erreichen sowie einen Mindestscore von +1 in Bezug auf die Good Governance. Für die Zielfonds, welche keinen Beitrag zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen leisten, ist ein Mindestgesamtscore (ESG) von Null festgelegt. Einen Score von Null erhalten beispielsweise Exchange Traded Fonds, welche passiv einen marktbreiten Index (z. B. S&P 500, MSCI World) abbilden. Für die laufende Überwachung wird das ESG Screening regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) wiederholt.

Auf Ausschlüsse wurde verzichtet: Bei der Formulierung von negativen Selektionskriterien (Ausschlusskriterien) ist es notwendig, dass jeder Zielfonds die formulierten Kriterien einhält oder übererfüllt. Die einzelnen Zielfonds formulieren Ihre Ausschlüsse jedoch individuell und unterschiedlich. Aus diesem Grund ist die Festlegung auf eine Liste von Ausschlusskriterien für einen Dachfonds schwierig, weil das Universum an investierbaren Zielfonds schnell kleiner wird, umso länger die Liste von Ausschlusskriterien ist. Daher wurde auf negative Selektionskriterien bei der Zielfondsauswahl verzichtet. Dies bedeutet nicht, dass die einzelnen Zielfonds nicht jeweils (unterschiedliche) Ausschlusskriterien anwenden. Die Ausschlusskriterien eines Zielfonds werden insbesondere auch im Rahmen des ESG-Scoringprozesses berücksichtigt.

VII. Methoden

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt. Neben der Klassifizierung eines

Zielfonds gemäß SFDR, werden unter anderem der Umgang des Zielfonds mit Ausschlusskriterien, den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) sowie dem ESG-Anlageprozess in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekte berücksichtigt.

In Abhängigkeit der Ergebnisse werden im Rahmen eines Scorings entsprechende Punkte vergeben. Dabei wird jeder Zielfonds auf einer Skala von -3 bis +3 eingewertet.

VIII. Datenquellen und -verarbeitung

Für den Fonds wird ein durch den Fondsmanager entwickelter ESG-Fragebogen zur systematischen Erhebung der relevanten ESG-Daten verwendet.

Es werden keine geschätzten Daten für den Fonds genutzt.

IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten und Informationen, die von den Unternehmen in die mittelbar investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

X. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

XI. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XII. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.